



Gemeinde Oberammergau

Nachtragshaushaltssatzung

**1. Nachtragshaushalt der Gemeinde Oberammergau (Landkreis Garmisch-Partenkirchen)
für das Haushaltsjahr 2019**

Aufgrund des Art. 68 Abs. 1 in Verbindung mit Art 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt die Gemeinde Oberammergau folgende Nachtragshaushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Stellenplan des Eigenbetriebes Oberammergau Kultur wird hiermit festgesetzt. Die Stellenpläne der Hoheitsverwaltung einschließlich der Regiebetriebe werden nicht geändert.

Die Einnahmen und Ausgaben des Verwaltungshaushalts sowie die Einnahmen und Ausgaben des Vermögenshaushalts werden nicht geändert.

§ 2

1. Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird nicht geändert und bleibt daher bei 0,00 Euro.

2. Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen des Eigenbetriebes Oberammergau Kultur wird nicht geändert und bleibt daher bei 0,00 Euro.

§ 3

1. Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert und bleibt daher bei 0,00 Euro.

2. Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen des Eigenbetriebes Oberammergau Kultur wird nicht geändert und bleibt daher bei 0,00 Euro.

§ 4

Die Hebesätze der Realsteuern werden nicht geändert.

§ 5

1. Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird nicht geändert.

2. Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Oberammergau Kultur wird nicht geändert.

§ 6

Diese Nachtragshaushaltssatzung tritt zum 1. Januar 2019 in Kraft.